

Teil II

1952	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1952	Nr. II
Tag	Inhalt:	Seite
25. 6. 52	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)	605
5. 6. 52	Bekanntmachung über Verbindlichkeiten aus den vom Deutschen Reich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	607
29. 5. 52	Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-türkischer Vorkriegsverträge	608
19. 6. 52	Bekanntmachung über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)	608

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952).

Vom 25. Juni 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 7. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 201) festgestellte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich des noch festzustellenden Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (Bundeshaushalt 1951) gilt auch als Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 11 und 13 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 finden auch im Rechnungsjahr 1952 Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. § 10 des genannten Gesetzes findet für das Rechnungsjahr 1952 entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Bundespost hat auf die ihr im Rechnungsjahr 1952 nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) obliegenden Ablieferungen vom 1. April 1952 ab am 15. jeden Monats monatliche Abschlagszahlungen von je 13 000 000 Deutsche Mark zu leisten.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen kann für das Rechnungsjahr 1952

- a) Ansätze der fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushalts 1951 ganz oder teilweise sperren, soweit sie nach dem besonderen Inhalt ihrer Zweckbestimmung oder Erläuterung für eine nochmalige Aufnahme in den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 nicht mehr in Betracht kommen;

- b) bei Ansätzen der Einnahmen und der fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushalts 1951 Unstimmigkeiten des Wortlauts von Zweckbestimmungen beseitigen sowie die Erläuterungen ändern, soweit dies zur Anpassung an die im Rechnungsjahr 1952 bestehenden Verhältnisse erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Leistung von einmaligen Ausgaben und von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Gesamtsumme der Ansätze

- a) für einmalige Ausgaben,
b) für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts

jedes Einzelplans des Bundeshaushalts 1951 für das Rechnungsjahr 1952 an Stelle solcher Ansätze, die nach dem Inhalt ihrer Zweckbestimmung für das Rechnungsjahr 1952 ganz oder teilweise entfallen, anderweite Ansätze und Zweckbestimmungen für einmalige Ausgaben und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts festzusetzen. Soweit hierbei für eine Zweckbestimmung insgesamt Beträge von mehr als 300 000 Deutsche Mark festgesetzt werden sollen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Ansätzen für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, soweit sie nicht nach Absatz 2 für das Rechnungsjahr 1952 entfallen, Unstimmigkeiten des Wortlauts von

Zweckbestimmungen zu beseitigen sowie die Erläuterungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an die im Rechnungsjahr 1952 bestehenden Verhältnisse erforderlich ist.

§ 5

(1) Auf Ansätze für fortdauernde Ausgaben, die im Bundeshaushalt 1951 nur für einen Teil des Rechnungsjahres oder aus anderen Gründen nicht mit einem vollen Jahresbedarf veranschlagt worden sind, dürfen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Vorwegverausgabungen auf einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 bis zu der einem vollen Jahresbedarf entsprechenden Höhe geleistet werden.

(2) Ausgaben für neue Dienststellen oder Einrichtungen, für die im Bundeshaushalt 1951 keine Mittel veranschlagt sind, dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie in einem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 aufgenommen werden sollen und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen einer Vorwegverausgabung zugestimmt hat.

(3) Im übrigen bedarf eine auf einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 vorzunehmende Vorwegverausgabung von Mitteln, die für neue Aufgaben oder bei wesentlicher Erweiterung bestehender wichtiger Aufgaben erforderlich werden, der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. § 4 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Soweit für neue Dienststellen oder Einrichtungen oder für neue Aufgaben oder bei wesentlicher Erweiterung bestehender wichtiger Aufgaben Stellen für planmäßige Beamte erforderlich werden, die im Bundeshaushalt 1951 nicht veranschlagt sind und in einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 aufgenommen werden

sollen, können sie auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorweg bewilligt werden.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1951 Geldmittel im Wege des Kredits, dessen Nennbetrag die Summe von 2 243 708 650 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, zu beschaffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1952 Geldmittel im Wege des Kredits, dessen Nennbetrag die Summe von 2 243 708 650 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, zu beschaffen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 auszugebenden Schuldurkunden mit Prämien auszustatten. Für diese Schuldurkunden ist die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens nach § 799 BGB ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952, wie er sich aus diesem Gesetz und aus einem gesetzlich festzustellenden Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 ergibt, bekanntzugeben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung
über Verbindlichkeiten aus den vom Deutschen Reich ratifizierten Übereinkommen
der Internationalen Arbeitsorganisation.

Vom 5. Juni 1952.

Im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation am 12. Juni 1951 hat sich die Bundesrepublik bereit erklärt, die Verpflichtungen aus den nachstehend bezeichneten, vom Deutschen Reich ratifizierten Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland insoweit als verbindlich anzusehen, als diese Verpflichtungen im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind oder entstehen.

1. Nr. 2 über die Arbeitslosigkeit von 1919 (Gesetz vom 25. Mai 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 162 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 30. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 737 —),
2. Nr. 3 betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft von 1919 (Gesetz vom 16. Juli 1927 — Reichsgesetzbl. II S. 497 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 26. November 1927 — Reichsgesetzbl. II S. 1124 —),
3. Nr. 7 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See von 1920 (Gesetz vom 30. Mai 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 383 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 753 —),
4. Nr. 8 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch von 1920 (Gesetz vom 24. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 759 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 27. März 1930 — Reichsgesetzblatt II S. 689 —),
5. Nr. 9 über die Stellenvermittlung für Seeleute von 1920 (Gesetz vom 25. Mai 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 166 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 30. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 737 —),
6. Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter von 1921 (Gesetz vom 25. Mai 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 171 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 30. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 738 —),
7. Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen von 1921 (Gesetz vom 25. Mai 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 174 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 30. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 738 —),
8. Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer von 1921 (Gesetz vom 30. Mai 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 383/384 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 754 —),
9. Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen von 1921 (Gesetz vom 30. Mai 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 383/386 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 754 —),
10. Nr. 18 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten von 1925 (Gesetz vom 21. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. II S. 509/510 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 27. Dezember 1928 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 14 —),
11. Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen von 1925 (Gesetz vom 21. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. II S. 509 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 27. Dezember 1928 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 13 —),
12. Nr. 22 über den Heuervertrag der Schiffsleute von 1926 (Gesetz vom 24. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 987 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 10. Oktober 1930 — Reichsgesetzblatt II S. 1230 —),
13. Nr. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute von 1926 (Gesetz vom 14. Januar 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 12 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 3. April 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 713 —),
14. Nr. 24 betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen von 1927 (Gesetz vom 28. Oktober 1927 — Reichsgesetzbl. II S. 887 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 27. Dezember 1928 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 13 —),
15. Nr. 25 betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft von 1927 (Gesetz vom 28. Oktober 1927 — Reichsgesetzblatt II S. 887/889 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 27. Dezember 1928 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 13 —),
16. Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen von 1928 (Gesetz vom 10. Mai 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 375 — und Ratifikationsbekanntmachung vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. II S. 753 —),
17. Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken von 1929 (Bekanntmachung vom 31. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. II S. 940 —).

Bonn, den 5. Juni 1952.

Der Bundeskanzler
 und Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
 Anton Storch

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
deutsch-türkischer Vorkriegsverträge.**

Vom 29. Mai 1952.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Regierung ist am 16. Februar 1952 in Ankara Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die nachstehend genannten deutsch-türkischen Vorkriegsverträge mit Wirkung vom 1. März 1952 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei vorläufig bis zum Abschluß eines Friedensvertrages gegenseitig wieder angewendet werden.

1. Konsularvertrag vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 748).
2. Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 76 und S. 454).
3. Auslieferungsvertrag vom 3. September 1930 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 197).
4. Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6) und
5. die Artikel 6, 8, 9 (außer Absatz b), 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 des Handelsvertrages vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1026).

Bonn, den 29. Mai 1952

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung
des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß
nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß).**

Vom 19. Juni 1952.

Der Bundestag hat in der Sitzung am 14. Mai 1952 mit Zustimmung des Bundesrates folgende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 103) beschlossen:

„In § 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses vom 19. April 1951 ist die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.“

Bonn, den 19. Juni 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr